

## Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

### Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

#### «Ebfinanz AktienWELT»

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts  
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des «Ebfinanz AktienWELT» abzuändern. Der Fondsvertrag soll in folgenden Punkten angepasst werden:

#### Fondsvertragsänderungen ohne Einwendungsrecht – Schaffung einer Anteilsklasse

Zusätzlich zu den bestehenden Anteilsklassen wird die Klasse «R» geschaffen. Die neue Anteilsklasse werden nur qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages angeboten. Die erforderliche Mindestbeteiligung ist ein (1) Anteil. Die Anteilsklasse ist eine Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) lautet.

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und das Anbieten des Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben trägt bei der neuen Anteilsklasse «R» maximal 1.35% p.a. (max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission).

Die neue Anteilsklassenstruktur gemäss § 6 Ziff. 4 sieht nach der Schaffung der neuen Anteilsklasse «R» wie folgt aus:

«4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

Bezeichnung	Anlegerkreis
A	<i>Anteile dieser Anteilsklasse werden nur qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 angeboten. Die erforderliche Mindestbeteiligung ist ein (1) Anteil.</i>
R	<i>Anteile dieser Anteilsklasse werden nur qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 angeboten. Die erforderliche Mindestbeteiligung ist ein (1) Anteil.</i>
V	<i>Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und den der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern zur Zeichnung angeboten. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung dies gestattet, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) erfüllt werden.»</i>

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 Buchstaben a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Gemäss Art. 40 Abs. 3 KKV muss die Schaffung einer Anteilsklasse in den Publikationsorganen der kollektiven Kapitalanlagen publiziert werden, stellt jedoch keine Änderung im Sinne von Art. 27 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) dar, weshalb gegen diese Anpassungen kein Einwendungsrecht besteht.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 26. Januar 2024

Die Fondsleitung:  
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 26. Januar 2024

Die Depotbank:  
Bank Julius Bär & Co. AG